

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 25.03.2019 folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Beuren
2. Birkungen
3. Breitenbach
4. Breitenholz
5. Hundeshagen
6. Kallmerode
7. Kalthohmfeld
8. Kirchohmfeld
9. Leinefelde
10. Wintzingerode
11. Worbis

§ 5 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Bürger der Stadt Leinefelde-Worbis beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können die Bürger der Stadt Leinefelde-Worbis über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

- (4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 7

Haushaltsführung nach dem Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen

Die Stadt Leinefelde-Worbis führt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Entschädigungen

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|-------------|
| die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl | |
| bis 500 Einwohner | 200 €/Monat |
| von 501 bis 1000 Einwohner | 300 €/Monat |
| von 1001 bis 2000 Einwohner | 450 €/Monat |
| von 2001 bis 3000 Einwohner | 500 €/Monat |
| von 3001 bis 5000 Einwohner | 600 €/Monat |
| von mehr als 5000 Einwohner | 700 €/Monat |

der 1. ehrenamtliche Beigeordnete 50 v.H. des Höchstbetrages
nach § 1 Abs 1 ThürAufEVO, aufgerundet auf
den nächsthöheren Zehnerbetrag/Monat
(entspricht 250,- €/Monat in 2019)

der 2. ehrenamtliche Beigeordnete 150,- €/Monat.

- (10) Übergangszeiten werden verwaltungsintern gesondert geregelt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte werden im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis und ortsüblich im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteiles bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:

Kallmerode: Gaststätte „Zum Kuckuck“, Dingelstädter Straße 4

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

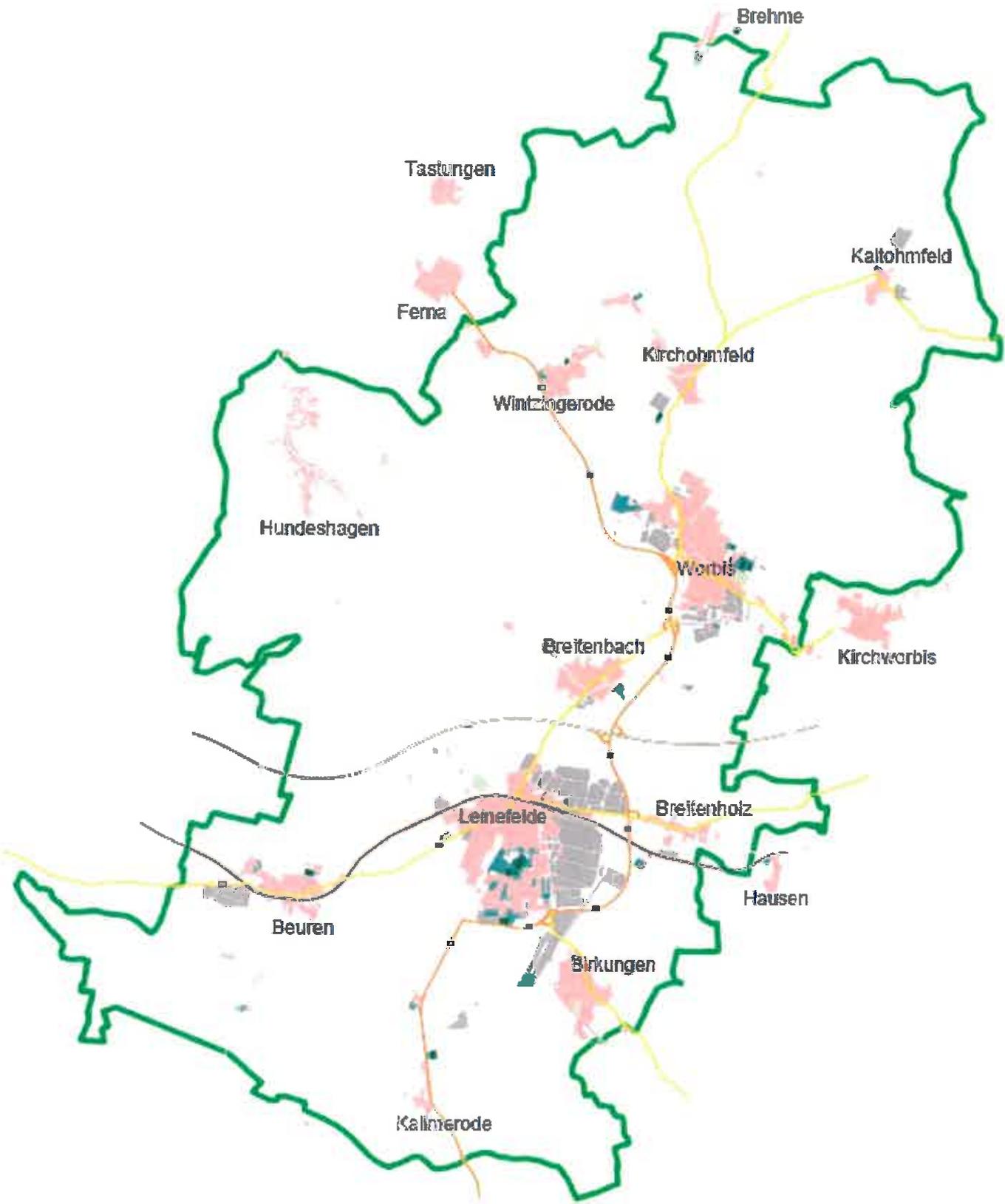
- (2) Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 08.04.2019


Helmut Funke
1. Beigeordnete



Anlage zur Hauptsatzung



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 25.03.2019, Beschluss-Nr. 46/2019, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.04.2019 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 08.04.2019


Helmut Funke
1. Beigeordnete



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 9/2019 vom 11.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 08.04.2019


Helmut Funke
1. Beigeordnete

